

I. Rechtsetzung

1. EU-Kontrollverordnung

Nach jahrelangen Beratungen haben sich die EU und die Mitgliedstaaten auf eine neue „EU-Kontrollverordnung“ geeinigt, die die bisherige Verordnung (EG) Nr. 822/2004 ablösen wird. Das Inkrafttreten wird auf Ende 2019 erwartet. Inhaltlich geht es um eine Verschärfung der Sanktionen bei Lebensmittelskandalen - insbesondere beim Lebensmittelbetrug - in den Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten erhalten die Möglichkeit, Lebensmittelkontrollen gebührenpflichtig zu machen.

2. Mineralöl-Verordnung

Auch wenn sich die EU im Dezember 2016 dahin geäußert hat, sich bis Ende 2018 der Druckfarben und bedruckten Lebensmittelkontaktmaterialien anzunehmen, bearbeitet das Bundesministerium das Thema weiter. Aktuell wurde der Entwurf zur 22. Änderung der Bedarfsgegenstände-Verordnung am 7.3.2017 vorgelegt, der sich den Mineralölen in Lebensmittelkontaktmaterialien annimmt. Diese sieht vor, dass bei der Verwendung von Altpapierverpackungen eine funktionelle Barriere zwingend vorzusehen ist. Deren Funktionalität wird daran gekoppelt, dass ein Übergang von MOSH nicht nachweisbar ist. Von der Notwendigkeit der funktionellen Barriere kann nur abgesehen werden, wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die genauso wirksam sind und einen Übergang von MOSH unter der Nachweisgrenze von 0,5 mg/kg Lebensmittel gewährleisten. Es handelt sich um einen Entwurf, der zur Stellungnahme an die beteiligten Kreise geleitet wurde.

II. Rechtsprechung

EuGH Queisser: Der EuGH hatte sich mit der Frage der Rechtmäßigkeit des deutschen LFGB zur pauschalen Gleichstellung von Aminosäuren mit Zusatzstoffen beschäftigt. Der EuGH bestätigte zwar, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der Art. 6f. der Basis-VO Vorsichtsmaßnahmen treffen können, diese müssen jedoch bestimmt sein und dürfen nicht pauschal alle Aminosäuren betreffen. (Urt. v. 19.01. 2017, Rs. C-282/15).

OLG Nürnberg Weidemilch: Das OLG Nürnberg hatte sich mit der Auslobung zur Weidemilch befasst. Es hat festgestellt, dass es sich um einen erläuterungsbedürftigen Ausdruck handelt, der die Tierhaltung betrifft. Solange auf der Verpackung erklärt ist, dass die Kühe im Jahr an 120 Stunden für sechs Stunden auf der Weide stehen, ist der Begriff hinreichend erläutert und führt den Verbraucher nicht irre. Hinzu komme, dass dieser Maßstab nicht willkürlich gewählt ist, sondern branchenweit anerkannt ist (Urt. v. 7.2.2017, 3 U 1537/16).

LG Magdeburg Feta aus Kuhmilch: Das LG Magdeburg stellte ein Strafverfahren gegen einen Gastwirt gegen Zahlung von € 500,- ein. Dieser bot u.a. einen "Salat mit Feta aus Kuhmilch" an. Da Feta eine geschützte Ursprungsbezeichnung für aus Schafsmilch gewonnen Käse in Griechenland ist, konnte auch der Hinweis auf die Herstellung aus Kuhmilch den Gastwirt nicht retten.

Die Angaben wurden nach bestem Wissen recherchiert und unterliegen dem Wandel durch Änderung der Auffassung, der Rechtssetzung oder der Rechtsprechung. Sie dienen der allgemeinen Information und können daher keine einzelfallbezogene Beratung ersetzen. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Eine Haftung kann und wird daher nicht übernommen. © Seitz & Riemer Rechtsanwälte, RA Dr. Boris Riemer, Oberer Baseltblick 10, 79540 Lörrach, Telefon: 07621-420653, mail: Boris.Riemer@seitzriemer.com. 22.5.2016